

18 O 414/09

Abschrift



Verkündet am 11.06.2010

Goldschmidt
Justizbeschäftigte
als UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Euro 2000 Autovermietung GmbH, Königswinterer Str. 57, 53227 Bonn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rudolf Bayer und Frank Dung, ebenda,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning & Brix, Hochkreuzallee
1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 21.05.2010
durch die Richterin Kamphausen als Einzelrichterin
für Recht erkannt:


1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.573,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 422,56 € seit dem 13.04.2009, aus 287,54 € seit dem 11.05.2009, aus 148,09 € seit dem 02.06.2009, aus 49,98 € seit dem 13.07.2009, aus 1.144,60 € seit dem 14.07.2009, aus 807,28 € seit dem 01.08.2009, aus 1.027,54 € seit dem 17.08.2009, aus 40,54 € seit dem 17.10.2009, aus 281,02 € seit dem 20.10.2009 und aus 364,05 € seit dem 21.10.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 90 %, die Klägerin zu 10 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Einstandspflicht der Beklagten für den sog. Unfallersatztarif. Die Klägerin betreibt eine Autovermietung und besitzt eine Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der außergerichtlichen Einziehung. Sie begehrt aus abgetretenem Recht unfallgeschädigter Eigentümer die Erstattung von Mietwagenkosten, die infolge von 10 Verkehrsunfällen entstanden sind. Die Unfallgeschädigten mieteten bei der Klägerin jeweils ein Ersatzfahrzeug an und traten ihre Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung der Unfallgegner, welche jeweils eine Haftungsquote von 100 % traf. In allen Fällen wurden Fahrzeuge der unter dem beschädigten Fahrzeug liegenden Fahrzeugklasse angemietet.

Die Klägerin übersandte der Beklagten 10 Rechnungen, welche die Beklagte nur teilweise beglich. Wegen der Einzelheiten der Rechnungsdaten, der beglichenen Teilbeträge sowie der Berechnung der noch offenen Forderungen wird auf S. 10 ff. der Klageschrift (Bl. 10 ff. d.A.) und die Anlagen zur Berechnungsübersicht („Forderungsaufstellung EURO 2000 ./.  II. LG Bonn“, Anlagenheft) Bezug genommen.

Dabei macht die Klägerin nicht in allen Fällen die Rechnungsbeträge abzüglich der Teilzahlungen geltend. Vielmehr geht sie bei der Klage von den in den Tabellen (Seiten 10 ff. der Klageschrift) errechneten Maximalsummen aus, sofern diese niedriger liegen als die Summe der ursprünglich an die Geschädigten geschriebenen Rechnungen. Bei ihrer Berechnung der Maximalsummen legt die Klägerin jeweils die entsprechenden Werte der als Anlage beigefügten Schwacke-Listen 2009 zugrunde, auf den Modustarif (gewichtiges Mittel) nach Schwacke erhebt sie zusätzlich einen Aufschlag von 20%, und setzt weitere Nebenkosten an, die ebenfalls anhand der Schwacke-Liste berechnet worden sind. Bei dem Klagebetrag handelt es sich um die Summe der nach den Tabellen (Bl. 10 ff. d.A.) fettgedruckten Restbeträge.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünden über die Zahlungen der Beklagten hinausgehende Ansprüche zu. Sie orientiert sich bei deren Berechnung an der Rechtsprechung, wonach der angemessene Mietpreis nach dem Modus-Tarif des Schwacke-Automietpreisspiegels für das jeweilige Postleitzahlengebiet nebst einem pauschalen Zuschlag von 20 % für betriebswirtschaftliche Mehrkosten der sog. Unfallersatzwagenvermieter berechnet werden dürfe. Hierauf dürften zusätzlich die im Einzelfall tatsächlich angefallenen Nebenleistungen des Vermieters auf Basis der Schwacke-Liste hinzugerechnet werden. Für den Fall 8 sei keine Vorsteuerabzugsberechtigung zu beachten gewesen, da die Mieterin – ein Ingenieurbüro – selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.060,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 422,56 € seit dem 13.04.2009, aus 392,54 € seit dem 11.05.2009, aus 200,20 € seit dem 02.06.2009, aus 49,98 € seit dem 13.07.2009, aus 1.144,60 € seit dem 14.07.2009, aus 807,28 € seit dem 01.08.2009, aus 1.027,54 € seit dem 17.08.2009, aus 153,35 € seit dem 17.10.2009, aus 400,52 € seit dem 20.10.2009 und aus 462,01 € seit dem 21.10.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wehrt sich im Wesentlichen gegen die Höhe der von ihr zu zahlenden Mietwagenkosten und vertritt die Ansicht, der Klägerin stünden keine weiteren Zahlungsansprüche zu. Denn die geltend gemachten Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen. Im Übrigen sei die Schwacke-Liste 2009 keine geeignete Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Kosten. Denn sie beruhe nicht auf einer Marktuntersuchung über die tatsächlich gezahlten Mietpreise, sondern sei lediglich eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter und insofern nicht repräsentativ genug. Die Rechtsprechung habe diese weitgehend zu unreflektiert übernommen.

Eine Untersuchung des Fraunhofer – Instituts (Anlage B 2, Anlagenheft.) habe ergeben, dass die in der Schwacke-Liste aufgeführten „Normaltarife“ deutlich zu hoch seien. Eine Anmietung der hier fraglichen Fahrzeuge sei tatsächlich erheblich günstiger möglich. Die Schwacke-Liste weise Tarife ohne Haftungsreduzierungen als Normalpreis aus, obwohl der Normalpreis eine entsprechende Haftungsreduzierung mit entsprechender Selbstbeteiligung mit enthalten müsse. Die seitens Fraunhofer eingeholten Angebote enthielten bereits eine Haftungsbefreiung. Daher sei diese nicht gesondert erstattungsfähig. Hinsichtlich des Aufschlags von 20 % habe die Klägerin nicht näher dargelegt, dass dieser gerechtfertigt und aus betriebswirtschaftlichen Gründen geboten sei. Dagegen spreche, dass einige Geschädigte das Ersatzfahrzeug einen Tag nach dem Unfall anmieteten, so dass kein Zeitdruck bestanden habe. Zudem verbiete sich ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif auch generell. Im Übrigen sei ein solcher Aufschlag den Kunden gerade nicht berechnet worden.

Sie bestreitet, dass für die jeweiligen Fahrzeuge der Kunden eine Vollkaskoversicherung bestanden habe sowie dass für die tatsächlich vermieteten Fahrzeuge ein Vollkaskoschutz bestand.

Auch die Zustell- und Abholkosten seien nicht erstattungsfähig, da die Geschädigten ein Taxi hätten nehmen können, das günstiger gewesen wäre. In den Fällen 1 und 2 sei die Gebühr für Winterreifen nicht ersatzfähig, weil die Klägerin ohnehin verpflichtet gewesen sei, ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird bestritten, dass die geschädigten Fahrzeuge über derartige Reifen verfügt hätten. Die Kunden hätten sich zudem nicht ausreichend nach Vergleichsangeboten erkundigt.

Gelegenheit habe ausreichend bestanden, da in keinem der Fälle eine Eilsituation bestanden habe.

Im Fall 8 dürfe die Klägerin keine Umsatzsteuer in ihre Rechnung einstellen, da die Unfallbeteiligte, das Ingenieurbüro [REDACTED], vorsteuerabzugsberechtigt gewesen sei.

Schließlich sei ein Abzug von 10 % an ersparten Eigenkosten vorzunehmen.

Wegen der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur im zugesprochenen Umfang begründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2, 535 BGB i.V.m. §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 398 BGB nur teilweise zu, weil die Geschädigten die für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs anfallenden Kosten nur teilweise für erforderlich halten durfte i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB.

I.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger den zur Schadenskompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung nach einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 139/08; Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04; Urteil vom 19.04.2005 – VI ZR 37/94). Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Fahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist. Ein gegenüber dem normalen Tarif für Selbstzahler („Normaltarif“) erhöhter „Unfallersatztarif“ kann erforderlich in diesem Sinne sein, wenn die Mehrkosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sind, d.h. auf unfallbedingten

Mehrleistungen des Vermieters beruhen (BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09; Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09; Urteil vom 15.02.2005 – VI ZR 160/04).

1.

Den Geschädigten stand ein Anspruch auf ein Mietfahrzeug zu, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Die hierfür anfallenden Kosten mussten allerdings üblich sein, da nur solche Kosten verständigerweise für zweckmäßig und notwendig gehalten werden durften.

Der auf dem Markt übliche „Normaltarif“ kann gemäß § 287 ZPO auf Grundlage eines anerkannten Automietpreisspiegels geschätzt werden. Das Gericht darf die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO schätzen, wenn die Beweiserhebung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Ein Sachverständiger müsste die einzelnen Automietpreise für die jeweiligen Regionen feststellen. Dies könnte er nur durch aufwendiges Befragen der Autovermieter. Dieser Aufwand erscheint dem Gericht unverhältnismäßig, da eine entsprechende Analyse des Marktes für das gesamte Bundesgebiet differenziert nach Postleitzahlen bereits erfolgt und im Schwacke-Automietpreisspiegel festgehalten ist. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (zuletzt BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI 139/08).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Schwacke-Automietpreisspiegel im Modus-Tarif für das jeweilige Postleitzahlengebiet nach wie vor eine geeignete Schätzgrundlage (vgl. auch BGH Urteil 02.02.2010 – VI ZR 139/08; Urteil 24.06.2008 – VI ZR 234/07).

Es ist nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung des Fraunhofer-Instituts auf überzeugendere Weise zu verlässlicheren Schätzungsgrundlagen gekommen ist. Geeigneter Anknüpfungspunkt für die Ermittlung eines angemessenen Normaltarifs bleibt deshalb der Schwacke-Automietpreisspiegel im Modus-Tarif für das jeweilige Postleitzahlengebiet.

Es mag zwar sein, dass der Modus-Tarif der Schwacke-Liste nicht exakt den Durchschnittspreis widerspiegelt, da bei der Erhebung nicht berücksichtigt wird, in welchem Umfang die Anbieter mit ihrem jeweiligen Angebot auf dem Markt vertreten sind. Gleichwohl dürfte er ein möglichst realistisches Abbild der Marktlage wiedergeben, sofern es auf dem Markt, insbesondere auch auf dem Internetmarkt, überhaupt noch eine konstante Preisbildung gibt. Für die Schwacke-Liste spricht vor allem die große Anzahl an Befragungen und berücksichtigten Preisen, die Abbildung regionaler Unterschiede durch Differenzierung nach dreistelligen Postleitzahlbezirken sowie die umfassende Berücksichtigung sämtlicher möglicher Preisbestandteile. Bei letzterem Punkt ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Erhebung von Schwacke – anders als die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts – nicht nur auf Internet- und Telefonanmietungen beschränkt (vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 03.03.2009, 24 U 6/08; OLG Köln Urteil vom 11.02.2009, 2 U 102/08; OLG Köln, Beschluss vom 20.04.2009, 13 U 6/09).

Die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts bietet keinen Anlass, von der Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels abzusehen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Erhebung auf einer anonymen Befragung beruht und vom Ansatz her gegenüber des Schwacke-Automietpreisspiegels vorzugswürdig erscheint. Gegen die Übernahme der Ergebnisse des Fraunhofer-Instituts spricht jedoch, dass die Untersuchungen mit der Differenzierung nach zwei Ziffern der PLZ bei weitem nicht so breit gestreut waren, wie sie es bei den nach drei PLZ – Gebieten strukturierten Ermittlungen von Schwacke gewesen sind. Sofern hiergegen vom 6. Senat des OLG Köln (6 U 6/09, Urteil vom 21.08.2009) eingewandt wird, dass diese Differenzierung für den Raum Bonn wohl keine wesentlichen Unterschiede ausmachen dürfte, so sei darauf hingewiesen, dass beispielsweise nach eigenen Recherchen des Gerichts bei größeren Internetanbietern von Mietwagen für das gleiche Fahrzeuge bereits deutliche Preisunterschiede bestehen, wenn diese in Bonn-Mitte, - Nord, Godesberg oder am Flughafen Köln/Bonn angemietet werden. Insofern dürfte die Unterteilung nach dreistelligen Postleitzahlenbezirken durchaus ihre Berechtigung finden.

Die Fraunhofer – Untersuchungen geben darüber hinaus zu einem weit überwiegenden Teil nur Auskunft über 6 Internetanbieter. Marktkonformer dürften dagegen jene Preise sein, die breit gestreut, möglichst ortsnah und unter der Prämisse eingeholt worden sind, dass der Wagen möglichst sofort zur Verfügung stehen muss. Längere

Vorbuchungsfristen werden dem Markt für schnell zur Verfügung stehende Unfallersatzwagen nicht gerecht. Die mit einer solchen Vorbuchungsfrist ermittelten Preise dürfen deshalb nicht in die Vergleichsbetrachtung einbezogen werden.

Ferner hat die Fraunhofer – Studie Preise für Aufschläge und Zuschläge, welche wesentliche Teile eines Endpreises darstellen können, unberücksichtigt gelassen. Es ist gerichtsbekannt, dass eine Vielzahl von regional und überregional tätigen Mietwagenunternehmen im hiesigen Bezirk für die hier streitigen Nebenleistungen entsprechende Zuschläge verlangen, weswegen nur unter Berücksichtigung dieser weiteren, für die Betroffenen oft notwendigen Zusatzleistungen ein realer Marktpreis ermittelt werden kann. Den Vorteil, den die Anonymität der Anfragen des Fraunhofer-Instituts bieten mag, steht somit das im Verhältnis zur Schwacke-Liste geringere Ausmaß der Datenerfassung gegenüber.

Hier kommt noch hinzu, dass die neuere Schwacke-Liste 2009 nun ein deutlich zeitnäheres und aktuelleres Abbild der Mietwagenpreise darstellt, als vergleichbare Listen, etwa der ältere Fraunhofer Mietpreisspiegel.

Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass der Schwacke-Preisspiegel nicht das Ergebnis einer Marktuntersuchung über die tatsächlich gezahlten Preise, sondern lediglich die Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter ist, so ist dies nach eigenem Vortrag der Beklagten in der Liste offen gelegt, so dass dieser Umstand durchaus im Rahmen des § 287 ZPO Berücksichtigung findet.

Es sind aber auch gerade nur Angebotspreise, die der Kunde bei Vergleichsangeboten einholen würde. Sofern er dies tut, wird er in der Regel auch nicht einen „Marktpreis“ – sofern sich dieser überhaupt von einem Angebotspreis unterscheiden sollte – sondern nur einen Angebotspreis genannt bekommen. Das insofern von Fraunhofer zugrunde gelegte „typische Anmietszenario“ kann von einem Kunden beim Preisvergleich gerade nicht vorgenommen werden. Er muss sich vielmehr auch auf „Angebotspreise“ verlassen.

Die seitens der Beklagten aufgeführten „günstigeren“ Angebote der Firmen Sixt, Avis und Hertz geben ebenfalls keinen Anlass dafür, von der Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels abzusehen. Letztere zeigen keine konkreten Mängel der Schwacke-Liste auf, die sich auf den hier zu entscheidenden Fall auswirken.

Eine Gesamtbetrachtung führt daher nicht zu dem Ergebnis, den Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzungsgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO als ungeeignet anzusehen.

Auf den als Normalpreis ermittelten Wert darf unter Umständen für den Unfallersatzwagenvermieter ein angemessener pauschaler Aufschlag vorgenommen werden. Dieser rechtfertigt sich aus den typischerweise bei einer Unfallersatzanmietung anfallenden Mehrkosten für den Vermieter. Zu diesen typischen Mehrleistungen gehören beispielsweise die Vorfinanzierung, das Ausfallrisiko, die Vorhaltung schlechter ausgelasteter Fahrzeuge und das Erfordernis der Einrichtung eines Notdienstes (so schon LG Bonn, Urteil vom 07.09.2007 – 18 O 174/07 und Urteil vom 12.10.2007 – 18 O 173/07; siehe auch zuletzt BGH - Urteil vom 24.06.2008 – VI ZR 234/07). Sofern ein solcher Aufschlag vorzunehmen ist, setzt das Gericht diesen mit 20 % des jeweils anzuwendenden Normaltarifs an (so etwa OLG Köln NZV 2007, 199 ff.). Es schließt sich insoweit der im hiesigen Bezirk bestehenden Rechtsprechung an.

Allerdings führt der Umstand, dass die Anmietung auf einem vorhergehenden Unfall beruht dazu, nicht automatisch dazu, den prozentualen Aufschlag vorzunehmen. Vielmehr ist dieser vom Geschädigten nur zu ersetzen, wenn er wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters objektiv zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich war. Dabei ist es Sache des Geschädigten darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Tarif „Normaltarif“ zugänglich war. Sofern nicht eine Eil- oder Notsituation vorliegt, ist der Geschädigte gehalten, sich vor der Anmietung nach dem Mietpreis und günstigeren Angeboten zu erkundigen (BGH NJW 2009, 58 f.). Ein pauschaler Aufschlag zum Normaltarif kommt daher nur in Betracht, wenn der Geschädigte seiner Erkundigungspflicht nachweislich genügt hat. Hierfür trifft die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast, denn insoweit geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte dazulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat (BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 7/09; Urteil vom 14.10.2008 – VI ZR 308/07; Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 164/07; OLG Köln, Urteil vom 03.03.2009, 24 U 6/08; OLG Köln Urteil vom 11.02.2009, 2 U 102/08; LG Bonn Urteil vom 05.06.2009, 10 O 13/09; Urteil vom 22.05.2009, 18 O 119/08).

Nach Maßstab der vorstehenden Ausführungen hat der Aufschlag für einen Unfallersatztarif daher lediglich in den Fällen 1, 4, 5, 6 und 7 zu erfolgen. In diesen Fällen fand die Anmietung noch am Unfalltag selbst bzw. am darauffolgenden Tag statt. Angesichts dieses engen Zeitraumes ist das Gericht auch ohne näheren Sachvortrag überzeugt, dass eine Eilsituation vorgelegen hat. Jedenfalls spricht hierfür ein erster Anschein. In den sonstigen der Klage zugrunde liegenden Fällen ist bereits nicht dargetan, dass die einzelnen Geschädigten ihrer Erkundigungspflicht nachgekommen sind. Damit ist zugleich nicht nachgewiesen, dass durch die konkrete Unfallsituation für die Geschädigten die Anmietung zu den Bedingungen des Unfallersatztarifs erforderlich war. Klarstellend weist das Gericht darauf hin, dass es insoweit nicht darauf ankommt, ob der Unfallersatztarif aus der Sicht der Klägerin betriebswirtschaftlich gerechtfertigt war. Allein entscheidend ist, welche Situation sich den einzelnen Geschädigten geboten hatte.

Eines weiteren Hinweises bedurfte es nicht. Die zitierten Urteile des OLG Köln sowie des erkennenden Gerichts, und damit zugleich die dort enthaltenen Rechtsausführungen, sind den Parteien bekannt, zumal diese ausschließlich Verfahren unter Beteiligung der Klägerin betreffen. Zudem wurde diese Rechtsfrage auch von der Beklagten bereits in ihrer Klageerwidlungsschrift angesprochen.

3.

Die tatsächlich angefallenen Nebenkosten sind ebenfalls auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2009 ersatzfähig (vgl. OLG Köln NZV 2007, 199 ff.).

a) Die Kosten für eine Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeugs sind erstattungsfähig, und zwar unabhängig davon, ob die geschädigten Fahrzeuge entsprechend versichert waren oder nicht. Der durch einen Unfall Geschädigte ist während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt (BGH, Urteil vom 12.02.2005 – VI ZR 74/04). Er hat regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse daran, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Klägerin für ihre jeweiligen Fahrzeuge tatsächlich eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hatte. Denn jedenfalls haben die einzelnen Mieter eine solche ausweislich der vorgelegten Verträge abgeschlossen, bzw. Fahrzeuge angemietet, die – mit entsprechender Selbstbeteiligung - vollkaskoversichert sein sollten. Insofern ist ihnen auch diesbezüglich ein Schaden entstanden, welcher zu ersetzen war.

b) Auch die Kosten der Winterreifen sind in den Fällen 1 und 2 unabhängig davon erstattungsfähig, ob auch die geschädigten Fahrzeuge über eine solche Bereifung verfügten. Wie die Beklagte zutreffend vorträgt, besteht seitens der Autovermieter die Pflicht, den Kunden ein verkehrssicheres Auto zu Verfügung zu stellen, zu welchem in den Wintermonaten auch Winterreifen gehören. Da Neufahrzeuge regelmäßig nur über Sommerreifen verfügen, fallen den Autovermietern durch die Anschaffung und Bereithaltung von Winterreifen besondere Ausgaben zur Last, die sie im Rahmen der Preisgestaltung an ihre Kunden weitergeben dürfen. Dabei sind Winterreifen auch nicht als Preisbestandteile des Normaltarifs anzusehen.

c) Gegen die Erstattungsfähigkeit der Zustell- und Abholkosten kann die Beklagte nicht einwenden, die Geschädigten hätten im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht ein günstigeres Taxi nehmen müssen. Das Stationsnetz der Klägerin ist nicht derart eng gestrickt, dass innerhalb weniger Kilometer eine Anmietung möglich ist. Im Übrigen würde auch eine Anfahrt von wenigen Kilometern mit dem Taxi einen wesentlichen Teil der hier in Rechnung gestellten Zustellkosten ausmachen. Es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, Zeit für eine umständliche Eigenbeschaffung aufzuwenden und dafür finanziell in Vorleistung zu treten, wenn hierdurch die Kosten voraussichtlich nur unwesentlich und je nach örtlicher Lage auch gar nicht gemindert werden können.

d) Soweit die Mietfahrzeuge unstreitig von weiteren Fahrern genutzt wurden, sind auch die Kosten für einen Zusatzfahrer zu ersetzen.

e) Die Kosten für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten in Fall 7 sind ebenfalls erstattungsfähig. Der Unfall in Fall 7 ereignete sich an einem Dienstag gegen 18:55 Uhr. Eine Anmietung konnte also erst darauf im Verlaufe des Abends außerhalb der Geschäftszeiten erfolgen, so dass ein besonderer Servicezuschlag zur

erforderlichen Mietwagenkosten einerseits an die Höhe der in der Rechnung ausgewiesenen Vergütung für die Nebenleistung zu binden, soweit die in Rechnung gestellten Preise unterhalb des Schwacke - Automietpreisspiegels liegen, andererseits aber die Rechnungspositionen, die den vergleichsweise herangezogenen Spiegel überschreiten, auf das Niveau des Mietpreisspiegels zu kürzen. Dies würde dem betriebswirtschaftlichen Ansatz des Bundesgerichtshofs nicht gerecht, da die Kalkulation eines jeden Betriebs anders ist und es letztendlich nicht zu Lasten des einzelnen Anbieters gehen kann, wenn er etwa Nebenleistungen – anders als andere Anbieter – nicht mit einem Gewinnaufschlag versieht und seinen Gewinn einzig aus den von ihm berechneten Tarifsätzen zieht, ohne dass dies im Ergebnis zu einer unangemessenen Erhöhung der Gesamtvergütung führt. Erforderlich ist daher ein Gesamtvergleich. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass die Klägerin keine Unfallersatzpauschale berechnet, sondern grundsätzlich mit Einheitspreisen kalkuliert, die gegenüber dem Normaltarif erhöht sind.

Bezüglich der konkreten Berechnung kann auf die Darstellungen der Klägerin Bezug genommen werden. Soweit in den folgenden Aufstellungen der der Klägerin zustehende Betrag angegeben ist, ist dieser Anhand den sich aus der Schwacke-Liste ergebenden Werte ermittelt. Eine Ausnahme bilden lediglich die Fälle 5, 6 und 7, bei denen der Wert aus den Rechnungen anzusetzen ist, da dieser unter den sich nach Schwacke ergebenden Werten liegt.

Es ergibt sich damit die nachstehende Berechnung:

a) Anspruch auf Unfallersatztarif (inkl. Aufschlag von pauschal 20 %), Berechnung von Nebenleistungen

Fall	Zustehender Betrag	Gezahlt	offen
1	986,00	563,44	422,56
4	238,00	188,02	49,98
5	2.125,16	980,56	1.144,60
6	1.524,39	717,11	807,28
7	1.696,32	668,78	1.027,54

b) Kein Anspruch auf Unfallersatztarif (kein pauschaler Aufschlag von 20 %),
Berechnung der Nebenleistungen

Fall	Zustehender Betrag (in €)	Gezahlt	offen
2	801,00	513,46	287,54
3	373,00	224,91	148,09
8	277,02 (netto)	236,48	40,54
9	744,50	463,48	281,02
10	789,45	425,40	364,05

Der Einwand, die Klägerin dürfe in Fall 8 keine Umsatzsteuer berechnen, ist zutreffend. Denn dem Geschädigten, einem Bauingenieurbüro, ist in Höhe der Umsatzsteuer kein Schaden entstanden. Er ist für unternehmensbezogene Leistungen, wie die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für den verunfallten Firmenwagen, nach § 15 UStG grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dafür, dass der Geschädigte selbst allein umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt oder zumindest die Anmietung des Ersatzfahrzeugs einer steuerbefreiten Leistung zuzuordnen wäre, fehlt ausreichend substantiierter Vortrag der bzgl. der Schadenshöhe darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin. Hiergegen spricht auch nicht, dass die Beklagte, wie von der Klägerin vorgetragen, außergerichtlich „brutto reguliert“ habe. Zum einen ergibt sich dies nicht aus den vorgelegten Unterlagen. Zum anderen es auch unerheblich, da mit der außergerichtlichen Regulierung grundsätzlich keine rechtsverbindliche Handlung im Sinne eines Anerkenntnisses o.ä. einhergeht.

In Fall 9 waren zusätzlich die Kosten für Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten in Anzug zu bringen (s.o.).

Insgesamt ergibt sich damit ein noch zu erstattender Betrag in Höhe von **4.573,20 €**.

Ein Vorteilsausgleich wegen ersparter Eigenaufwendungen, wie ihn die Rechtsprechung – in unterschiedlicher Höhe – ansetzt, ist nicht vorzunehmen, da die Geschädigten durchweg Fahrzeuge einer niedrigeren Klasse angemietet haben. (vgl.

OLG Hamm NJW-R/R 1999, 1119; LG Bonn, Urteil vom 19.08.2009, 2 O 81/09; Palandt/Heinrichs, § 249 Rn. 32 m.w.N.). Insofern widerspräche ein Abzug der Billigkeit; der Vorteilsausgleich würde ansonsten zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers führen.

II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Verzug mit den einzelnen Rechnungsforderungen trat jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung ein (§ 286 Abs. 3 BGB). Da die Klägerin jeweils Zinsen ab Zeitpunkten fordert, die später als einen Monat nach Rechnungsstellung liegen, und die Beklagte den Rechnungszugang nicht bestritten hat, begegnet die Berechnung keinen Bedenken.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Kamphausen

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	2009	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	20%	<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen		<input checked="" type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input checked="" type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug	0	<input checked="" type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
<hr/>		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>
24 ^h Dienst		<input checked="" type="checkbox"/>